



Verordnung zum Wassergesetz, zum Abwassergesetz und zum Gesetz betreffend die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer (GEG) der Stadt Maienfeld

Gestützt auf das Gesetz über die Wasserversorgung der Stadt Maienfeld (Wassergesetz), das Gesetz über die Abwasseranlagen der Stadt Maienfeld (Abwassergesetz) und das Gesetz betreffend die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer der Stadt Maienfeld (GEG) erlässt der Stadtrat folgende Verordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 Organisation

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nichts anderes ergibt.

Der Stadtrat ist die oberste Vollzugsbehörde der Stadt. Er kann die Geschäftsleitung, das Bauamt, andere Mitarbeiter der Stadt sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben beauftragen.

Art. 2 Neuanschlüsse Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Für Neuanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung und an die öffentliche Abwasserbeseitigung ist ein Gesuch mittels eines Formulars und begleitet von einem Wasser- und Abwasserleitungsplan sowie einem Grundbuchplan an das Bauamt einzureichen.

II. Gebühren der Wasserversorgung

Art. 3 Einmalige Anschlussgebühren

Die einmaligen Anschlussgebühren an die öffentliche Wasserversorgung sind im Gesetz betreffend die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer der Stadt Maienfeld (GEG) geregelt.

Art. 4 Grundgebühren für den Wasserverbrauch

Die Grundgebühren betragen CHF 25.00 (exkl. MwSt) pro Zählstelle und Jahr.

Art. 5 Mengengebühren für den Wasserverbrauch

- Pro m³ Wasser CHF 1.20 (exkl. MwSt) für permanente Anschlüsse.
- Pro m³ Wasser CHF 1.20 (exkl. MwSt) für provisorische Anschlüsse.

Art. 6 Jahreggebühren für Zählermiete

Die Jahresgebühren für die Zählermiete werden vom Stadtrat wie folgt festgelegt:

bei Zählern von	20 mm	CHF 26.00 (exkl. MwSt).
	25 mm	CHF 30.00 (exkl. MwSt).
	32 mm	CHF 33.00 (exkl. MwSt).

40 mm	CHF 47.00 (exkl. MwSt).
50 mm	CHF 75.00 (exkl. MwSt).
51 mm und grösser 10 % des Anschaffungswertes	plus CHF 8.00 Ablesegebühr (exkl. MwSt).

Art. 7 Wasserabgabe ausserhalb der Bauzone

Anschlussgebühren für Wasserabgaben privater Grundeigentümer ausserhalb der Bauzone werden pauschal erhoben. Die Pauschale wird vom Stadtrat festgelegt und beträgt minimal CHF 200.00 (exkl. MwSt) und maximal CHF 5'000.00 (exkl. MwSt).

Der Wasserverbrauch kann pauschal erhoben werden. Die Pauschale beträgt minimal CHF 100.00 (exkl. MwSt) und maximal CHF 500.00 (exkl. MwSt) pro Wasserabgabestelle und Jahr.

Die Stadt ist berechtigt, eine Zählerleinheit auf Kosten des Benützers montieren zu lassen. Die Wasserabgabestelle ist nach den Weisungen des Bauamtes zu erstellen. Bei Missbrauch kann das Bauamt die Sperrung der Wasserabgabestelle veranlassen.

Art. 8 Wasserbezug für Bewässerungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen

Gemäss Art. 33 des Wassergesetzes der Stadt Maienfeld können über eine bestimmte Zeit beim Bauamt spezielle Wasserzähler für Bewässerungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen ab Hydrant bezogen werden. Die zu bezahlenden Gebühren werden vom Stadtrat wie folgt festgelegt:

- Grundgebühren: CHF 25.00 (exkl. MwSt) pro Zählstelle und Jahr.
- Mengengebühren: CHF 1.20 (exkl. MwSt) pro m³ Wasserverbrauch.

Die Jahresgebühren für die Zählermiete werden vom Stadtrat wie folgt festgelegt:

bei Zählern von	20 mm	CHF 26.00 (exkl. MwSt).
	25 mm	CHF 30.00 (exkl. MwSt).
	32 mm	CHF 33.00 (exkl. MwSt).
	40 mm	CHF 47.00 (exkl. MwSt).
	50 mm	CHF 75.00 (exkl. MwSt).
	51 mm und grösser 10 % des Anschaffungswertes	plus CHF 8.00 Ablesegebühr (exkl. MwSt).

Art. 9 Provisorische Wasseranschlüsse und Bauwasser

Für provisorische Wasseranschlüsse von kurzer Dauer bis max. 24 Monate, insbesondere für Bauwasser (max. Anschlussdurchmesser 50 mm), wird eine Gebühr von 0.5 Promille (exkl. MwSt) der Baukosten erhoben. Bis zu Baukosten von CHF 50'000.00 wird eine Minimalgebühr von pauschal CHF 150.00 verrechnet.

Unter Bauwasser fällt die Wasserbezugsmenge bis zur Montage des definitiven Wasserzählers beim Bezug des Gebäudes / Wohneinheit oder der Bauabnahme durch das Bauamt.

III. Gebühren Abwasserbeseitigung

Art. 10 Einmalige Anschlussgebühren

Die einmaligen Anschlussgebühren an die öffentliche Abwasserbeseitigung sind im Gesetz betreffend die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer der Stadt Maienfeld (GEG) geregelt.

Art. 11 Grundgebühren für die Abwasserbeseitigung

Die Abwassergrundgebühren betragen CHF 25.00 (exkl. MwSt) pro Zählstelle und Jahr.

Art. 12 Mengengebühren für die Abwasserbeseitigung

- Pro m³ Abwasser CHF 0.80 (exkl. MwSt) für permanente Anschlüsse.
- Pro m³ Abwasser CHF 0.80 (exkl. MwSt) für provisorische Anschlüsse.

Gemäss Art. 36 des Abwassergesetzes der Stadt Maienfeld werden für das in der Landwirtschaft (Ackerbau und Viehwirtschaft) und gewerblichen Gärtnereibetrieben genutzte Wasser nur ein Fünftel der Abwassergebühren verrechnet, sofern das Wasser über einen separaten Zähler erfasst wird. Grundgebühren und Zählermiete werden in jedem Fall verrechnet.

Art. 13 Mengengebühren für die Abwasserbeseitigung für nicht angeschlossene Liegenschaften

Gemäss Art. 35 des Abwassergesetzes der Stadt Maienfeld werden für die Abnahme und Behandlung von Abwasser und Rückständen aus Liegenschaften, welche nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, Mengengebühren erhoben. Die zu bezahlenden Gebühren werden vom Stadtrat wie folgt festgelegt:

- Pro m³ Abwasser CHF 0.80 (exkl. MwSt).

Art. 14 Pauschale Minimalwerte bei den einmaligen Anschlussgebühren

Gemäss Art. 8 und 9 des Gesetzes betreffend die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer der Stadt Maienfeld (GEG) werden bei den einmaligen Anschlussgebühren pauschale Minimalwerte festgelegt. Die zu bezahlenden pauschalen Minimalwerte werden vom Stadtrat wie folgt festgelegt:

- Pauschaler Minimalwert beim Wasseranschluss CHF 100.00 (exkl. MwSt).
- Pauschaler Minimalwert beim Abwasseranschluss CHF 100.00 (exkl. MwSt).

IV. Ersatzbeiträge für Abstellplätze und Garagen

Art. 15 Ersatzbeiträge für Abstellplätze und Garagen

Gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer der Stadt Maienfeld (GEG) legt der Stadtrat den Parkplatzersatzbeitrag auf CHF 12'000.00 pro Parkplatz fest.

Der Ersatzbeitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand März 2018 von 101.5 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Verändert sich der Index um jeweils 10 Punkte, wird der Ersatzbeitrag durch den Stadtrat entsprechend angepasst.

Art. 16 Inkrafttreten

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung zum Wassergesetz, zum Abwassergesetz und zum Gesetz betreffend die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer (GEG) der Stadt Maienfeld werden das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 06.09.2010 und die Publikation über die Reduktion der Abwassergebühren vom 25.10.2010 aufgehoben.

Vom Stadtrat genehmigt am 29.11.2018 und auf den 01.01.2019 in Kraft gesetzt.